

Benutzungsordnung

über die Nutzung des Versammlungsraumes der Gemeinde Neulewin, OT Neulietzegöricke, des Gemeindehauses der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, und des Bürgerhauses der Gemeinde Neulewin, OT Güstebieser Loose

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin in der Sitzung vom 25.10.2012 folgende Satzung über die Fremdnutzung o.g. Räumlichkeiten erlassen.

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung
- § 2 Nutzung der Räumlichkeiten und Nebeneinrichtungen
- § 3 Nutzungsgenehmigung
- § 4 Benutzungsordnung
- § 5 Haftung
- § 6 Entgelte
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

Diese Satzung gilt für die Benutzung des Versammlungsraumes der Gemeinde Neulewin, OT Neulietzegöricke, des Versammlungsraumes der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, des Saales der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, des Versammlungsraumes der Gemeinde Neulewin, OT Güstebieser Loose, und des Saales der Gemeinde Neulewin, OT Güstebieser Loose einschließlich der vorhandenen Nebeneinrichtungen.

§ 2

Nutzung des Versammlungsraumes bzw. des Saales und der Nebeneinrichtungen

- (1) Die im § 1 genannten Räumlichkeiten stehen für Beratungen, Schulungen und private Feierlichkeiten für die Bürger der Gemeinde Neulewin zur Verfügung.
Eine andere Nutzung kann zugelassen werden, wenn hierdurch die Nutzung durch die Gemeindevertretung und der Freiwilligen Feuerwehr nicht gestört, die Hygiene und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden und Schäden nicht zu erwarten sind.
- (2) Die Räumlichkeiten können in der Regel an den Wochentagen, von 10.00 bis 01.00 Uhr und an den Wochenenden ab 8.00 Uhr bis 03.00 Uhr, unter Beachtung der gültigen gesetzlichen Regelungen (Sonn- und Feiertagsgesetz), genutzt werden.

§ 3

Nutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. des Ortsvorstehers oder bei deren Abwesenheit deren Stellvertreter, sie ist spätestens 2 Wochen vorher abzusprechen.
- (2) Die Genehmigung wird dem jeweiligen Verantwortlichen der Veranstaltung erteilt.
- (3) Die Gemeinde kann Auflagen erteilen und es bleibt ihr vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Genehmigung, die Benutzung auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn:
 - Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
 - Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
 - gegen die Benutzungsbedingungen oder die Hausordnung verstoßen wird,
 - oder Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 4

Benutzungsordnung

- (1) Der Nutzer hat die ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten stets im sauberen, ordentlichen und betriebsfähigen Zustand zu halten. Anfallende Mängel und Schäden sind dem ehrenamtlichen Bürgermeister bzw. Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter unverzüglich anzuzeigen und in einem Protokoll festzuhalten. Dies gilt besonders dann, wenn aufgetretene Mängel eine Vorkehrung zum Schutz von Personen gegen eine Gefahr notwendig machen.

§ 5

Haftung

- (1) Die Benutzung der Räumlichkeiten und deren Nebeneinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer und in deren alleiniger Verantwortung. Die Gemeinde Neulewin wird von jeglichen Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden.
- (2) Für Schäden an den Gebäuden und den Einrichtungsgegenständen in den Räumlichkeiten haftet der Nutzer.
- (3) Die Haftung der Gemeinde beschränkt sich im übrigen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Entgelte

- (1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten und deren Nebeneinrichtungen sind Entgelte nach der jeweils geltenden Entgeltsatzung zur Fremdnutzung zu entrichten.

§ 7

Inkraftsetzung

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Benutzungsordnung über die Fremdnutzung des Versammlungsraumes der Gemeinde Neulewin, OT Neulietzegöricke, des Versammlungsraumes der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, des Saales der Gemeinde Neulewin, OT Neulewin, des Versammlungsraumes der Gemeinde Neulewin, OT Güstebieser Loose, und des Saales der Gemeinde Neulewin, OT Güstebieser Loose vom 15.06.2005 tritt außer Kraft.

Wriezen, den 15.11.2012


Birkholz
Amtdirektor